

ETHIK UND RECHT

Band 6

Armut als Gegenstand der Ethik

Eine Rechte- und Pflichtenanalyse

Von

Tanja Munk



Duncker & Humblot · Berlin

TANJA MUNK

Armut als Gegenstand der Ethik

ETHIK UND RECHT

Herausgegeben von
Wilfried Hinsch und Silja Vöneky

Band 6

Armut als Gegenstand der Ethik

Eine Rechte- und Pflichtenanalyse

Von

Tanja Munk



Duncker & Humblot · Berlin

Die Philosophische Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
hat diese Arbeit im Jahre 2015 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 82 (Diss. RWTH Aachen University, 2015)

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 2363-6807

ISBN 978-3-428-15075-5 (Print)

ISBN 978-3-428-55075-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85075-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an dem Philosophischen Institut der RWTH Aachen und dem Philosophischen Seminar der Universität zu Köln. Sie wurde im November 2015 von der Philosophischen Fakultät der RWTH Aachen als Dissertation angenommen. Die Erstellung und Überarbeitung des Manuskripts wäre jedoch zu einem schlechteren Ende gelangt, wären da nicht Menschen gewesen, die mich „in guten wie in schlechten Zeiten“ unterstützt hätten und denen ich Dank schulde.

Zuvorderst möchte ich den beiden Betreuern und Gutachtern der Arbeit – Prof. Dr. Markus Stepanians und Prof. Dr. Wulf Kellerwessel – danken. Beide haben die Entstehung der Arbeit von Anfang an begleitet und mir die Gelegenheit gegeben, Teile davon in Doktorandenkolloquien und individuellen Betreuungsgesprächen zu diskutieren. Auch für die zügige Erstellung der Gutachten im August 2015 möchte ich ihnen an dieser Stelle noch einmal herzlich danken.

Dank schulde ich überdies Wilfried Hinsch und Markus Stepanians für converse, aber stets konstruktive und hilfreiche Diskussionen über die Themenstellung und einzelne Teile der Arbeit. Wilfried Hinsch möchte ich zudem für wertvolle Hinweise und kritische Anmerkungen in Bezug auf das fertige Manuskript danken.

Danken möchte ich auch Dr. Daniel Eggers für das gute kollegiale und menschliche Miteinander in den vergangenen Jahren. Für ihre Unterstützung als wissenschaftliche Hilfskraft in den beiden letzten Jahren wie auch für die Durchsicht einer der letzten Fassungen des hier veröffentlichten Manuskripts mit Blick auf die Rechtschreibung danke ich Franziska Lutz.

Für den letzten Motivationsschub, die nötige Abwechslung und die allgemein-menschliche Unterstützung haben in den vergangenen Jahren vor allem Astrid und Lutz Riebel, Markus Munk, Dr. Frank Esken und – besonders in der Endphase – Julia Oelgart, Yvonne Mütter und Maren Blumenstock gesorgt. Auch ihnen möchte ich danken. Wilfried Hinsch, Markus Stepanians, Wulf Kellerwessel und Daniel Eggers schulde ich für ihre menschliche Unterstützung ebenfalls Dank. Alexandra Quitsch danke ich für eine langjährige Freundschaft auch über größere geografische Distanzen hinweg. Last but not least gilt mein Dank Christine Hauck, die in meiner Jugend das Interesse an sozialpolitischen Themen und Fragestellungen in mir geweckt hat, ohne welches diese Arbeit nicht entstanden wäre.

Köln, im Dezember 2017

Tanja Munk

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
A. Die offene Frage im Grundgesetz	18
I. Das „Grundrecht“ auf ein menschenwürdiges soziales Minimum	20
II. Verfassungsrechtliche Kriterien zu der inhaltlichen Ausgestaltung eines menschenwürdigen sozialen Minimums	24
B. Rechte	27
I. Subjektives und objektives Recht	27
II. Juridische und moralische Rechte	28
III. „Recht“ als generischer Begriff und „Recht“ im strikten Wortsinn	30
IV. Ansprüche und Rechte	31
V. Privilegien, Kompetenzen und Immunitäten	36
VI. Komplexe und atomare Rechte	40
VII. Negative und positive Rechte	43
VIII. Begünstigten- vs. Entscheidungstheorie	47
C. Zwei grundlegende Unterscheidungen in der Armutsdebatte	59
I. Absolute und relative Armut	59
1. Armutsschwellen	61
2. Dimensionen der Armut	65
II. Subjektive und objektive Armut	68
1. Vorzüge subjektiver Armutsverständnisse	70
2. Nachteile subjektiver Armutsverständnisse	71
D. Die Grenzen der Selbstbestimmung im Leben von Erwachsenen und Kindern	76
I. Was ist ein Kind?	76
II. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung	78
III. Die Grenzen der Selbstbestimmung Erwachsener	81
IV. Sollen Kinder stärker in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt werden als Erwachsene?	88
V. Förderung und Einschränkung der Selbstbestimmung von Kindern	90
E. Ressourcenorientierte Armutsverständnisse	97
I. Armut als Mangel an Einkommen	97

II.	Armut als Mangel an Grundgütern	104
1.	Rawls' Gerechtigkeitskonzeption	104
2.	Vorzüge des Grundgüteransatzes	107
3.	Problematische Aspekte	107
a)	Rawls' erster Vorschlag zu der Bestimmung eines sozialen Minimums	107
b)	Mangelnde Berücksichtigung individueller Unterschiede in der Lebenslage	109
c)	Das Problem der Parteilichkeit	111
d)	Rawls' zweiter Vorschlag zu der Bestimmung eines sozialen Minimums	113
F.	Am minimalen Wohl orientierte Armutsverständnisse	117
I.	Armut als mangelnde Befriedigung von Grundbedürfnissen	117
1.	Vorzüge der Grundbedürfnisansätze	119
2.	Problematische Aspekte	121
II.	Armut als Capability-Einschränkung	124
1.	Die Grundzüge des Capability-Ansatzes	125
2.	Die Notwendigkeit einer objektiven Bestimmung der Komponenten des Wohls	133
3.	Die Bestimmung der Komponenten des Wohls in Sens Konzeption ..	135
4.	Kritik an Sens Vorgehensweise	138
5.	Die Ausgestaltung des Capability-Ansatzes bei Nussbaum	141
6.	Das Auffinden der Komponenten des menschlichen Wohls in Nussbaums Ansatz	148
7.	Die wesentlichen Merkmale des Menschseins	150
8.	Menschsein und menschliches Wohl	155
9.	Vorzüge des Capability-Ansatzes	157
G.	Kritik und Modifikation des Capability-Ansatzes	163
I.	Wahl und Spezifikation der Komponenten des minimalen Wohls – ein Alternativvorschlag zu Sen und Nussbaum	163
1.	Der moralische Anspruch auf bzw. die Pflicht zu der Förderung des menschlichen Wohls in Nussbaums Ansatz	163
2.	Unzulänglichkeiten bei der Spezifikation der Komponenten des minimalen Wohls und der Festlegung der institutionellen Rahmen- bedingungen in Nussbaums Ansatz	164
3.	Unzulänglichkeiten der Nussbaum'schen Vorgehensweise bei der Auswahl der Komponenten des Wohls	166
4.	Modifikationen in Nussbaums späteren Schriften	170
5.	Kritik an Nussbaums modifizierter Variante des Capability-Ansatzes	177
6.	Die Komponenten des menschlichen Wohls in dem Ansatz von Finnis, Boyle Jr. und Grisez	180

7.	Welche Probleme der Nussbaum'schen Konzeption lassen sich mithilfe des Ansatzes von Finnis (et al.) vermeiden?	184
8.	Die Beseitigung von Streitigkeiten über die Komponenten des menschlichen Wohls	186
9.	Die Notwendigkeit der Ergänzung um eine moralische Perspektive ..	187
II.	Eine Möglichkeit zu der Beseitigung des Paternalismus-Problems	190
III.	Übertragung auf den Fall der Kinderarmut	197
IV.	Armut und individuelle Verantwortung	202
H.	Pflichten zur Armutsbekämpfung	214
I.	Aus Armut resultierende Ansprüche und Pflichten	215
II.	Der bedarfsbezogene Anspruch auf ein Leben frei von Armut	216
III.	Armutsbekämpfung und Pflichtenallokation	234
1.	Die Möglichkeit der Pflichterfüllung	235
2.	Das Ausmaß der Pflichten	235
3.	Belastbarkeits- und Fairnesseinwände	241
4.	Einige Gründe gegen das Bestehen internationaler Hilfspflichten ..	245
5.	Internationale Hilfspflichten und das Problem der Überbevölkerung	249
6.	Entgegnung auf das Problem der Überbevölkerung	251
7.	Zwischenbilanz	256
8.	Probleme der Pflichtenallokation im vorinstitutionellen Zustand	256
9.	Institutionalisierungspflichten als gemeinsame Pflichten	261
a)	Voraussetzungen gemeinsamen Handelns	262
b)	Unterschiede zwischen individuellen und gemeinsamen Pflichten	263
c)	Der Beitrag zu der Erfüllung gemeinsamer Pflichten	264
d)	Die Pflicht, andere zu der Erfüllung gemeinsamer Pflichten zu bewegen	265
e)	Gemeinsame Pflichten und die Bekämpfung von Armut	266
f)	Gibt es ein vorinstitutionelles „Recht“ auf die geforderten Institutionen?	267
g)	Ist die Erfüllung aller korrespondierenden Pflichten möglich?	270
I.	Ergebnisse	273
	Literaturverzeichnis	279
	Stichwortverzeichnis	294

Einleitung

Deutschland ist weithin bekannt für seine umfassende Sozialstaatlichkeit. Zu dieser gehört auch die Gewährleistung eines menschenwürdigen soziokulturellen Minimums, auf welches all jene einen Anspruch haben, die sich nicht selbst versorgen können. Und auch auf internationaler politischer Ebene wird – z. B. in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEMR)¹ – seit Langem gefordert, allen Menschen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard zuzugestehen.² Trotz vielfältiger Bemühungen der Bekämpfung von Armut durch staatliche, nicht-staatliche und überstaatliche Akteure und Institutionen besteht die weltweite Armut jedoch weiter fort, auch wenn sich ein Rückgang derselben gleichwohl verzeichnen lässt: So ist UN-Angaben zufolge der Anteil der Menschen, die in den Entwicklungsländern von weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag leben, seit dem Jahr 1990 von fast 50 Prozent auf circa 14 Prozent im Jahr 2015 zurückgegangen.³ Und während im Jahr 1990 noch knapp vier von zehn Menschen mit weniger als 1,90 US-Dollar pro Tag auskommen mussten, war dies im Jahr 2013 laut Erhebungen der Weltbank „nur noch“ für einen von zehn Menschen der Fall.⁴

Das Ziel dieser Arbeit besteht nun nicht darin, sozialwissenschaftliche Erhebungen zu der Frage nach der Entwicklung des Ausmaßes nationaler oder internationaler Armut auszuwerten oder gar eigene Untersuchungen dieser Art vorzustellen. Ebenso wenig soll hier ein Beitrag zu der Frage nach den strukturellen Ursachen oder den effizientesten Strategien zu der Beseitigung von Armut geleistet werden; Fragen dieser Art fallen in den Gegenstandsbereich der Ökonomie sowie der Poli-

¹ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen*, URL: http://www.un.org/depts/german/gv/fs_gv_zwischenseite.html, unter A/RES/217 A (III), letzter Zugriff: 17.08.2017.

² Vgl. etwa *Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen*, URL: http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/fs_wirtsoz.html, unter A/RES/55/2, letzter Zugriff: 22.07.2015; *Millenniums-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen*, URL: <http://www.unric.org/html/german/mdg/index.html>, letzter Zugriff: 02.12.2016; *Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung*, URL: <http://www.un.org/depts/german/gv-70/a70-11.pdf>, letzter Zugriff: 06.11.2017.

³ Insgesamt lebten damit im Jahr 2015 weltweit immer noch rund 836 Millionen Menschen in extremer Armut. Vgl. *Millenniums-Entwicklungsziele. Bericht 2015*, 4, URL: http://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/infobroschueren_flyer/infobroschueren/Materialie267_Millenniums_Entwicklungsziele_Bericht_2015.pdf, letzter Zugriff: 18.08.2017.

⁴ Insgesamt leben damit den Angaben der Weltbank zufolge immer noch mehr als 767 Millionen Menschen in extremer Armut. Vgl. *Weltbank – Understanding Poverty*, URL: <http://www.worldbank.org/en/understanding-poverty>, letzter Zugriff: 18.08.2017.

tik- und Sozialwissenschaften.⁵ In dieser Arbeit, die aus dem Blickwinkel der Philosophie verfasst wurde, wird vielmehr zunächst die Frage untersucht, welches die Kriterien und Anforderungen sind, denen jedwede Ausgestaltung eines menschenwürdigen sozialen Minimums gerecht werden muss. Als „menschenwürdig“ wird hier eine grundlegende Versorgung verstanden, von der wir aus einer moralischen oder unparteiischen Perspektive annehmen würden, dass sie jedem Hilfsbedürftigen zugänglich sein sollte. Es wird angenommen, dass durch die Bereitstellung eines derart beschaffenen sozialen Minimums diejenigen Formen des Mangels beseitigt werden, die nicht aus irgendwelchen, sondern aus moralischen Gründen als ein nicht hinnehmbares Übel betrachtet werden, und auf deren Beseitigung jeder Hilfsbedürftige unabhängig von Herkunft, Alter, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, Geschlecht oder ethnischer und religiöser Zugehörigkeit prima facie einen individuellen Anspruch besitzt, welcher es begründet erscheinen lässt, anderen entsprechende Hilfspflichten aufzuerlegen. Formen des Mangels, für die dies gilt, können auch als „moralisch relevante Armut“ bezeichnet werden.

Die Frage nach den moralischen Kriterien und Anforderungen für die Ausgestaltung eines menschenwürdigen sozialen Minimums soll in dieser Arbeit nicht bloß – wie dies häufig geschieht – pauschal für *den* Menschen diskutiert werden, wobei mit „Mensch“ üblicherweise der *erwachsene* Mensch gemeint ist. Es soll vielmehr auch der Frage nachgegangen werden, ob und inwiefern die Kriterien und Anforderungen, die an eine grundlegende Versorgung gestellt werden müssen, zu modifizieren sind, wenn es sich bei einem Hilfsbedürftigen nicht um einen Erwachsenen, sondern um ein Kind handelt.

Anhand der entwickelten ethischen Kriterien und Anforderungen sollte es dann am Ende der Arbeit möglich sein, zu beurteilen, inwieweit ein in der Sozialpolitik und -gesetzgebung oder in der empirischen Sozialforschung verwendetes Armutsverständnis einer kritischen moralischen Überprüfung standhält oder sich als korrektur- und ergänzungsbedürftig erweist. Der Versuch einer solchen Überprüfung soll am Ende der Arbeit in einer schematischen und exemplarischen Weise mit Blick auf diejenigen Kriterien und Anforderungen erfolgen, die der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in einem grundlegenden Urteil vom 09. Februar 2010 – zum Teil aus vorangehenden gerichtlichen Entscheidungen stammend – zusammengetragen hat und denen jedwede konkrete Ausgestaltung des Rechts auf ein menschenwürdiges soziales Minimum durch den Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland gerecht werden muss.⁶

Ein weiterer Gegenstand dieser Arbeit ist die Frage, was es eigentlich heißt, dass einem Akteur der Zugang zu einem menschenwürdigen sozialen Minimum in der

⁵ Vgl. zu den Grenzen der Beiträge der Philosophie bzw. der Ethik und Politischen Philosophie zu dem Thema der Armutsbekämpfung auch *Hinsch* (2003). Vgl. zu der Frage nach effizienten Strategien zu der Bewältigung von Armut auf der Grundlage ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse etwa *Sachs* (2007); *Banerjee/Duflo* (2011); *Duflo* (2013).

⁶ Vgl. BVerG NJW 2010, 505 ff.

Form eines „moralischen“ oder „juridischen Rechts“ zugestanden wird. Die in diesem Zusammenhang angestellten rechtsphilosophischen bzw. -theoretischen Erörterungen sollen nicht nur dazu dienen, eine größere begriffliche Klarheit in Bezug auf den Rechtsbegriff im Allgemeinen zu erlangen, sondern sie sollen auch eine Antwort auf die Frage ermöglichen, ob und in welchen Kontexten es überhaupt sinnvoll erscheint, soziale Leistungen als Gegenstand moralischer oder juridischer Rechte zu betrachten.

Im letzten Teil dieser Arbeit wird es dann um die Frage gehen, welche Arten von Pflichten dem Recht auf ein menschenwürdiges soziales Minimum korrespondieren, wenn der Gegenstand dieses Rechts den in den vorangehenden Teilen dieser Arbeit entwickelten ethischen Kriterien und Anforderungen genügt. Auch wird dort die Frage diskutiert, welchen Akteuren diese Pflichten zur Bekämpfung von Armut als obliegend betrachtet werden müssen.

Der Aufbau der Arbeit im Einzelnen

Im deutschen *Grundgesetz* (GG) wird kein explizites soziales Recht auf ein menschenwürdiges soziales Minimum genannt. Dennoch muss der Anspruch auf ein soziales Minimum der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge in Deutschland als verfassungsrechtlich garantiert gelten, wie in Kapitel A. dargelegt wird.⁷ Es wird dort überdies die Auffassung vertreten, dass diese Interpretation des GG zu begrüßen ist, da die üblicherweise in der Staatsrechtslehre angeführten Gründe, die gegen eine verfassungsrechtliche Garantie eines menschenwürdigen sozialen Minimums sprechen, nicht zu überzeugen vermögen. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in einem Urteil vom 09. Februar 2010 grundlegende Verfahrensrichtlinien und inhaltliche Kriterien benannt, der jedwede Ausgestaltung des sozialen Minimums durch den Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland genügen muss.⁸ Die in dem Urteil benannten Vorgaben werden in Kapitel A. nachgezeichnet.

In Kapitel B. wird erläutert, was es heißt, ein „Recht“ – sei es auf ein menschenwürdiges Minimum oder auf irgendein anderes Gut – zu besitzen. In Anlehnung an Wesley Hohfeld und Joel Feinberg werden vier grundlegende Typen von Rechten sowie „einfache“ und „komplexe“ Rechte voneinander unterschieden. Auch werden weitere Bedingungen entwickelt, die erfüllt sein müssen, damit man von einem Akteur sagen kann, dass er ein Recht besitzt. Im Zug der Entwicklung des in dieser Arbeit verwendeten Rechtsverständnisses wird überdies entlang der Ansätze von David Lyons und Herbert Hart exemplarisch die in der Rechtsphilosophie bzw. -theorie übliche Unterscheidung zwischen der Begünstigten- und der Entscheidungstheorie des Rechts vorgestellt und diskutiert. Es wird die These vertreten, dass sich die Bedeutung dessen, was es heißt, „ein Recht zu besitzen“, besser mithilfe der Entscheidungstheorie erfassen lässt. Des Weiteren zuletzt wird

⁷ Vgl. z. B. BVerG NJW 2010, 505 <507 f.>.

⁸ Vgl. ebd., 505 ff.